

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
im Masterstudiengang
Information and Communication Science
an der Hochschule Mittweida
Fakultät Medien

Vom 29. Januar 2014

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Vergabequoten
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 7 Abiturnote
- § 8 Auswahlgespräch
- § 9 Vergabe der Studienplätze
- § 10 Wiederholung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang Information and Communication Science an der Fakultät Medien der HSMW.

§ 2

Antrag auf Zulassung zum Studium

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist für einen Studienbeginn im Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar und für einen Studienbeginn im Wintersemester spätestens bis 15. Juli des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW einzureichen.

§ 3

Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Masterstudiengang Information and Communication Science motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen.

§ 4

Vergabequoten

Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach § 24 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 494)

1. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 Abs. 10 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Für die Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:

1. die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder des Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie,
2. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die zum Studium nach Nr. 1 berechnete und
3. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 vergeben und anschließend addiert.
- (3) Die Anzahl der Studienbewerber, die am Auswahlverfahren teilnehmen, ist auf das Doppelte der Anzahl der nach § 4 Nr. 1 zu vergebenen Studienplätze begrenzt. Über die Teilnahme entscheidet die HSMW anhand der Summe der nach § 7 vergebenden Wertungspunkte.
- (4) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt mit Ausnahme des Auswahlgesprächs nach § 8 dem Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten.

§ 6

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 1 können maximal 120 Wertungspunkte erreicht werden. Es werden für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder des Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie pro Zehntel, das diese über der Note 4,0 liegt, vier Wertungspunkte vergeben. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

§ 7

Abiturnote

Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 2 können maximal 90 Wertungspunkte erreicht werden. Dabei werden für die Durchschnittsnote des Abschlusses, der zum Studium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 berechtigte, pro Zehntel, das diese über der Note 4,0 liegt, drei Wertungspunkte vergeben. § 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Auswahlgespräch

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 3 können maximal 90 Wertungspunkte erreicht werden. Diese vergibt die Auswahlkommission. Das Auswahlgespräch wird als 15- bis 25-minütiges Einzelgespräch durchgeführt.
- (2) Das Auswahlgespräch wird von einer Auswahlkommission durchgeführt. Diese besteht aus drei nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG prüfungsberechtigten Mitgliedern, unter denen mindestens ein Professor der HSMW ist. Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dieser muss Professor sein. Die Auswahlkommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Vergabe der Studienplätze

- (1) Aus der Summe der Wertungspunkte, welche maximal 300 erreichen kann, wird eine Rangliste gebildet. Erreichen mehrere Studienbewerber die gleiche Anzahl an Wertungspunkten, so entscheidet die Durchschnittsnote des Abschlusses gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Hochschulzugangsberechtigung über die Platzierung. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.

- (2) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern wird ihr Ranglistenplatz sowie die Platzierung des letzten erfolgreichen Studienbewerbers mitgeteilt.
- (3) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt. Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens noch Studienplätze frei, so können diese in weiteren Nachrückverfahren oder in einem Losverfahren verteilt werden.

§ 10 Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 29. Januar 2014 und dem am 21. Januar 2014 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 29. Januar 2014

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer